

Anfang 1923.

Merkblatt

für das Umsatzsteuergesetz in seiner neuesten Fassung zusammengestellt für die Bedürfnisse des Uhrmacher-Einzelhandels von Dr. jur. W. Felsing.

1. **Anmeldung jedes (auch des kleinsten) Betriebes** beim zuständigen Finanzamt innerhalb 2 Wochen nach Beginn des Unternehmens.
2. **Anmeldung zur Luxussteuer**, falls Gegenstände des § 21 geführt werden (Nr. 6a und b). Folge: Ausstellung einer Weiterverschärfungsberechtigung ("Luxussteuernummer"), die rechtzeitig vor Ablauf jedes Kalenderjahres zu erneuern ist.
3. **Werden Gegenstände des § 21 geführt**, so ist vorgeschrieben
 - a) **ein besonderes Lagerbuch**; Befreiung von diesem ist auf Antrag möglich, wenn die Dr. Felsing'sche Verbandsbuchführung im Gebrauch ist und daneben eine ordnungsgemäße Lagerliste besteht (näheres auf Anfrage durch den unterzeichneten Verband),
 - b) **ein besonderes Steuerbuch**; bei Gebrauch der Dr. Felsing'schen Verbandsbuchführung tritt auf Antrag Befreiung davon ein.

4. Steuerklärungen:

- a) **für die Umsatzsteuer (2%)** einen Monat nach jedem Vierteljahrsabschluß Voranmeldung über den einfach steuerpflichtigen Umsatz mit Bezahlung von 2%; einen Monat nach Jahresabschluß Angabe des Umsatzes des ganzen Kalenderjahres mit Restzahlung.
- b) **für die Kleinhandels-Luxussteuer** einen Monat nach jedem Vierteljahrsabschluß mit Bezahlung von 15%.

5. Steuerfrei sind die Umsätze:

- a) von sog. "Stubenarbeiterinnen" für ihre Lieferungen an bestimmte Unternehmer, wenn sie nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen;
- b) von Lieferungen an Krankenkassen von Heilmitteln (z. B. Brillen);
- c) von Lieferungen von **Edelmetallen** (auch Reichsgoldmünzen, wenn sie nicht Sammelzwecken dienen) außerhalb des Kleinhandels gegen Vorlage der Luxussteuernummer;
- d) von Lieferungen ins Ausland durch Exporteure.

6. Im Kleinhandel sind luxussteuerpflichtig nach § 21:

- a) Gegenstände des Juweliergewerbes aus oder in Verbindung mit Edelmetallen (Platin, Gold jeder Legierung, Silber über 900/1000), oder wenn sie mit Edel-, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind. Hierzu gehören z. B.: Ketten, Armbänder, Ringe, Bestecke, Tafelgeräte, Zigarettenetuis, Zigaretten spitzen, Ohrringe; ferner von optischen Waren Stielbrillen, Lupen und Lesegläser, wenn sie in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen usw. stehen (Klemmer und Brillen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen sind nur einfach steuerpflichtig).
- b) von Uhren aller Art nur solche, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind.

Alle übrigen Waren und Gegenstände, außer den unter a und b aufgeführt, sind für den Uhrmacher-Kleinhanlder einfach steuerpflichtig, gleich-

gültig, aus welchem Material sie bestehen; dies gilt besonders für Uhren aller Art. Ist der Uhrmacher selbst Hersteller, so unterliegt er besonderen Bestimmungen, vgl. Nr. 9.)

7. **Reparaturen sind grundsätzlich einfach steuerpflichtig.** Ausnahme: Wenn Edelmetalle oder Edelsteine, Halbedelsteine oder Perlen dabei verwendet werden und der Unternehmer diese selbst beschafft.

2. Ankauf aus Privathand:

- a) **Steuerfrei** für den Privatmann und den gewerblichen Aufkäufer ist bei Vorlegung der Luxussteuernummer der **Ankauf von Gegenständen des § 21** (vgl. Nr. 6 a und b).
- b) **Vom Privatverkäufer mit 15%** zu versteuern (für die Steuer haftet auch der Ankauf!). Ist der **Ankauf von bestimmten Gegenständen des § 15, insbesondere:**

Goldene und Platin-Taschen- und Armband-Uhren sowie Uhren-Armbänder, die nicht mit Edelsteinen usw. besetzt sind (silberne Taschen- und Armband-Uhren fallen nicht unter § 15!); Gegenstände aus Silber-, Gold- oder Platindouble, sowie versilberte, vergoldete oder platierte Gegenstände bei einem Feingehalt von mehr als 25/1000-Gegenstände aus Bernstein oder Korallen, Elfenbein, Meerschaum Schildpatt.

9. **Die Herstellung und die Einfahrt von Uhren u. dgl. unterliegt besonderen Bestimmungen, über die der unterzeichnete Verband Auskunft gibt.**
10. **Bei allen Zweifelsfragen oder bei Streitigkeiten mit den Finanzämtern wende man sich an den Obermeister seiner Innung, der die Angelegenheit gegebenfalls an den unterzeichneten Verband weiterleitet.**

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher

(Einheitsverband)

Halle a. S., Mühlweg 19.

Berlin W 65, den 9. Januar 1923.
Wilhelmplatz 1.

III. U. 35.

Der Reichsminister
der Finanzen
Auf das Schreiben vom 30. Dezember 1922 übersende ich in der Anlage das Merkblatt mit dem Vermerk ergeben zurück, daß der Reichsminister der Finanzen dem Merkblatt zustimmt.

Im Auftrage

gez. Grabower.
(Stempel)
Für die Richtigkeit
gez. Unterschrift.

Av den
Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
z. H. des Herrn Dr. iur. Felsing
in Berlin W 6.

Sonderdrucke dieses Merkblattes sind gegen Erstattung der Selbstkosten von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle a. S., Mühlweg 19, zu beziehen.